

SZ_GERICHTE BEK 2025 58 vom 4. Juli 2025

SZ Gerichte, 2025-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2025_58

FR: SZ_GERICHTE BEK 2025 58 du 4 juillet 2025

IT: SZ_GERICHTE BEK 2025 58 del 4 luglio 2025

Regeste

Einstellung Strafverfahren | Staatsanwaltschaft

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft, 1. Abteilung, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Einsiedlerstrasse 55, 8836 Bennau, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwältin B._____.

E. 2

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Pro- zesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder wenn nach gesetzlicher Vor- schrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Der Entscheid über die Einstellung eines Strafverfahrens richtet sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore". Eine Einstellung darf danach grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozess- voraussetzungen erfolgen (BGE 143 IV 241, Regeste und E. 2.2.1). Demge- genüber hat die Staatsanwaltschaft in Fällen, die nicht mit Strafbefehl erledigt werden können, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinli- cher erscheint als ein Freispruch. Halten sich diese beiden Möglichkeiten in- dessen in etwa die Waage, so drängt sich in der Regel besonders bei schwe- ren Delikten eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des straf- rechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241, E. 2.2.1 und 138 IV 186, E. 4.1; vgl. Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kom- mentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 319 StPO N 15). Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241, E. 2.2.1). a) Laut der Begründung der Verfahrenseinstellung in der angefochtenen Verfügung gehe aus den Verfahrensakten hervor, dass die Beschwerde- gegnerin nach mehrfachen Ankündigungen und diversen Fristen das Haus an der D._____strasse xx in E._____ am 14. Juli 2023 geräumt und die Möbel und Gegenstände des Beschwerdeführers einlagert habe. Weiter erge-

Kantonsgericht Schwyz 4 be sich aus den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Unterlagen (Brie- fe, E-Mails etc.), dass sie nach der Räumung mehrfach den Kontakt zum Be- schwerdeführer gesucht habe, damit dieser die eingelagerten Möbel abhole. Die

Beschwerdegegnerin habe mithin erwiesenermassen nicht die Absicht gehabt, die besagten Gegenstände des Beschwerdeführers zu behalten. Vielmehr habe sie ihm diese bei nächster Gelegenheit zurückgeben wollen, zumal sie sich gemäss eigenen Angaben mit sich summierenden Lagerungs- kosten konfrontiert gesehen habe. Somit fehle es an einer Tatbestandsvor- aussetzung des Diebstahls (angefochtene Verfügung, E. 5a). Im Hinblick auf den Tatbestand der Sachentziehung erwog die Staatsanwaltschaft, aus den Verfahrensakten ergebe sich, dass die Beschwerdegegnerin mitunter am 18. Juli 2023 eine E-Mail an den Beschwerdeführer verschickt, in der sie ihn aufgefordert habe, ihr bis am 19. Juli 2023 Terminvorschläge für das Abholen seiner Gegenstände zu unterbreiten. Auch wenn der Beschwerdeführer die E- Mail nicht beantwortet habe, sei aufgrund des Umstands, dass er die Beschwerdegegnerin am 29. Juni 2023, am 10. Juli 2023 sowie am 18. De- zember 2023 per E-Mail kontaktiert und in seiner letzten aktenkundigen Nach- richt Bezug auf die Hausräumung genommen habe, davon auszugehen, dass er die E-Mail vom 18. Juli 2023 erhalten und auch zeitnah zur Kenntnis ge- nommen habe. Ab diesem Zeitpunkt sei ihm also bekannt gewesen, dass die Beschwerdegegnerin die Hausräumung vorgenommen habe. Mit seiner Kenntnisnahme habe die dreimonatige Frist zur Stellung des Strafantrags zu laufen begonnen. Unter Berücksichtigung der Beweislastregel im Zusammen- hang mit einem gültigen Strafantrag müsse die Strafanzeige des Beschwerde- führers vom 29. Januar 2024 als verspätet erachtet werden. Damit fehle es an einer Prozessvoraussetzung, weswegen das Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin im Hinblick auf die Sachentziehung ebenfalls nach Massgabe von Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO einzustellen sei (angefochtene Ver- fügung, E. 5b). Weiter handle es sich beim vorliegenden Fall offensichtlich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, die von den zuständigen Zivilgerichten zu

Kantonsgericht Schwyz 5 beurteilen wäre. Aufgrund des Gesagten würde eine Anklage denn auch mit einiger Sicherheit zu einem Freispruch führen, weshalb das Verfahren auch gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO einzustellen sei (angefochtene Verfü- gung, E. 5c). b) Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die rechtsmittelführende Partei hat nach Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfiicht (lit. a), d. h. sie hat auf das Dispositiv des angefochtenen Entscheids bezugnehmende Anträge zu stellen (Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. A. 2023, Art. 396 StPO N 9b; Riklin, StPO-Kommentar, 2. A. 2014, Art. 385 StPO N 2). Zudem hat sie anzugeben, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe- legen (lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (lit. c). Aus der Rechtsmittel- schrift muss hervorgehen, in welchem Sinn die beschwerdeführende Partei die angefochtene hoheitliche Verfahrenshandlung geändert haben möchte. Ausserdem ist in der Begründung schlüssig zu behaupten, dass und inwiefern ein Beschwerdegrund gegeben ist (Guidon, a. a. O., Art. 396 StPO N 9b f.). Bei Laienbeschwerden ist ein grosszügiger Massstab anzuwenden. Es genügt, wenn die Eingabe den Rechtsstandpunkt und die Argumente des Be- schwerdeführers hinreichend deutlich werden lässt und diese sich in sachli- cher sowie gebührender Form auf das Verfahren beziehen. Selbst ein Laie muss in der Beschwerde aber mindestens kurz angeben, was an der Verfü- gung der Staatsanwaltschaft seiner Ansicht nach falsch ist (Urteil des Bun- desgerichts 1B_204/2020 vom 22. Dezember 2020, E. 3.2, m. w. H.). Erfüllt eine Rechtsmitteleingabe diese Anforderungen nicht, so weist die Rechtsmittelinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer

kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderun- gen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein Kantonsgericht Schwyz 6 (Art. 385 Abs. 2 StPO). Nicht Zweck der Nachfrist ist es, grundlegend mangel- hafte Rechtsschriften gegenüber prinzipiell rechtsgenügelichen Eingaben zu privilegieren, weil letztere unter Umständen die inhaltlichen Eintretenserfor- dernisse auch nicht in allen Punkten erfüllen (Urteil des Bundesgerichts 6B_280/2017 vom 9. Juni 2017, E. 2.2.2). Bei Beschwerden gegen die Ein- stellung eines Verfahrens müssen die Beschwerdemotive daher in jedem Fall, auch bei Laienbeschwerden, bis zum Ablauf der zehntägigen Frist so konkret dargetan sein, dass klar wird, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_182/2020 vom 6. Januar 2021, E. 2.5). c) Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Rechtsmittelschrift (KG-act. 1) mit der vorstehend in E. 2a wiedergegebenen Begründung der Einstellungs- verfügung der Staatsanwaltschaft nicht ansatzweise auseinander, womit es an einer rechtsgenügelichen Begründung im Sinne von Art. 396 Abs. 1 StPO fehlt und unklar bleibt, welche Aspekte der Einstellungsverfügung er anfechten möchte. Die Rechtsmittelschrift des Beschwerdeführers vom 24. April 2025 ging am letzten Tag der zehntägigen Beschwerdefrist, am 25. April 2025, beim Kantonsgericht ein (vgl. KG-act. 1; Sendungsverfügung der angefochtenen Verfügung; Art. 90 f. StPO), womit sich eine Ansetzung einer Nachfrist innert laufender Rechtsmittelfrist erübrigte. Eine Fristverlängerung bzw. -erstre- ckung, wie sie der Beschwerdeführer verlangt (KG-act. 1), ist für gesetzliche Fristen wie die Beschwerdefrist nach Art. 396 Abs. 1 StPO ausgeschlossen (Art. 89 Abs. 1 StPO; vgl. vorstehend E. 2b). Sofern der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen, die angefochtene Verfügung sei vor Ostern verschickt worden und über die Ostertage seien Rechtsanwälte abwesend (KG-act. 1), sinngemäss um Fristwiederherstellung im Sinne von Art. 94 StPO ersuchen sollte, steht einer Wiederherstellung der Frist entgegen, dass er nicht glaub- haft macht, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft (vgl. Art. 94 Abs. 1 StPO), zumal er weder behauptet noch weiter substantiiert, es tatsächlich

Kantonsgericht Schwyz 7 versucht zu haben, einen Rechtsbeistand oder eine Rechtsbeiständin mit sei- ner Interessenwahrung zu betrauen. Das sinngemässe Gesuch um Wieder- herstellung der Beschwerdefrist ist somit abzuweisen und auf die Beschwerde ist mangels eine rechtsgenügelichen Begründung nicht einzutreten.

E. 3

Zusammengefasst ist das sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers auf Fristwiederherstellung abzuweisen und auf die ungenügend begründete Beschwerde ist präsidial nicht einzutreten (§ 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 JG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist we- gen Aussichtslosigkeit der nicht rechtsgenügelich begründeten Beschwerde ab- zuweisen (Art. 136 StPO). Die aufgrund des Nichteintretens ausnahmsweise reduzierten Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 300.00 sind aus- gangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts dessen, dass sich die Beschwerdegegnerin nicht vernehmen liess, ist ihr mangels erheblichen Aufwands keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 8 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.